



Bitte beachten: Antrag muss bis 10. des Vormonats gestellt werden!

Antrag auf Ausstellung einer UMWELT-Jahreskarte

(Mindestgültigkeit 1 Jahr)

() Ich beantrage die Ausstellung einer Jahreskarte ab _____ für die Strecke:

() Ich beantrage die Änderung der Jahreskarte Nr. _____ ab _____:

Erwachsener Schüler, Student * Auszubildender * voraussichtlich bis

(* bitte Ausbildungsnachweis beifügen bzw. nachreichen)

von (Ort) _____ Haltestelle _____

nach (Ort) _____ Haltestelle _____

Folgendes Verkehrsunternehmen benutze ich überwiegend: _____

Name, Vorname _____

Straße, PLZ, Ort _____

Telefon _____ Geb. Datum _____

Die Tarifbedingungen habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Datum _____ Unterschrift _____

Hinweis: Abbuchungsermächtigung (siehe Rückseite) erteilen.
 Änderungen der Preise werden durch öffentliche Bekanntgabe wirksam!

Bitte nicht ausfüllen!

Nr.
gültig ab
Tarif vom
JK-Preis 1/12 Abb.
Tarif vom
JK-Preis 1/12 Abb.
UJK ab

**GESCHÄFTS- UND TARIFBEDINGUNGEN
 für die Umwelt-Jahreskarte (UJK) im Landkreis Freudenstadt**

Die Umwelt-Jahreskarte (UJK) ist der ideale und preisgünstige Fahrausweis für alle Berufstätigen, die regelmäßig den öffentlichen Personennahverkehr benutzen. Sie gilt für die Tarifzonen der gelösten Strecke sowie im gesamten Freizeitverkehr. Die UJK wird ausgestellt für alle Verbindungen, deren Anfangs- und Endpunkte im Landkreis Freudenstadt liegen.

1. Berechtigte

Zum Bezug der UJK ist grundsätzlich jedermann berechtigt. Die Karten sind nicht übertragbar. Schüler, die nach den Satzungen des Landkreises Freudenstadt zu § 18 des Finanzausgleichsgesetzes oder nach anderen Richtlinien Anspruch auf verbilligte bzw. unentgeltliche Beförderung haben, können die UJK/Azubi nicht erwerben. Ohne Erlaubnis einer Einzusermächtigung ist der Erwerb der UJK nicht möglich.

2. Abo-Beginn

Die UJK beginnt jeweils am 1. eines jeden Monats. Der Bestellschein mit der Einzusermächtigung muss bis zum 10. des Vormonats bei einem der Verkehrsunternehmen vorliegen.

3. Änderungen

Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Für die Änderung Bankverbindung ist eine schriftliche Mitteilung erforderlich. Änderungen der Fahrstrecke sind nur zum 1. eines Monats möglich und spätestens zum 10. des Vormonats schriftlich zu beantragen.

4. Ausgebende Stelle

Umwelt-Jahreskarten können bei der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH oder bei den Geschäftsstellen der im Landkreis Freudenstadt ansässigen Verkehrsunternehmen bestellt werden. Die Ausgabe und laufende Bearbeitung erfolgt durch die Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH.

5. Geltungsdauer

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate und verlängert sich danach auf unbestimmte Zeit. Zum Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement ohne Nachberechnung gekündigt werden. Ansonsten ist die Kündigung jederzeit möglich. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriften

Name/Vorname des Kontoinhabers

Straße

PLZ/Ort

Hiermit ermächtige ich widerruflich die Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH, die von mir zu entrichtenden monatlichen Zahlungen für eine Jahreskarte bei Fälligkeit zu Lasten meines nachfolgend aufgeführten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl

Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, wird die Umwelt-Jahreskarte eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu meinen Lasten.

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

6. Preise
Umwelt-Jahreskarten werden als Abo „12 Monate fahren – 8 Monate zahlen“ ausgegeben. Sie kosten den Preis von 8 Monatskarten. Der Jahreskartenpreis wird monatlich im Lastschriftverfahren in 12 gleichen Raten abgebucht. Der Verkehrs-Gemeinschaft Landkreis Freudenstadt GmbH ist eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei Tarifänderungen wird der monatliche Abbuchungsbetrag angepasst. Können Monatsbeiträge mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden, oder wird eine Lastschrift vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt oder die Einzugsermächtigung widerrufen, kann die UJK von der vgf mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriftgebühren sowie eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 2 der Tarifbestimmungen sind vom Kontoinhaber zu tragen.

7. Kündigung
Nach Ablauf des ersten Jahres kann das Abonnement mit einer Frist von mindestens 1 Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Umweltjahreskarte wird bei einer Kündigung ungültig und ist bis zum 5. des Folgemonats der aufgebene oder als verloren gemeldete Jahreskarte vom Karteninhaber noch zur Fahrt benutzt, wird für den zwischen Ablauf des Abos und der Nutzung entstandenen Zeitraum die jeweilige Monatsrate fällig. Weitergehende Ansprüche und strafrechtliche Folgen bleiben davon unberührt. Kündigt ein Fahrgast das Abonnement vor Ablauf des ersten Jahres, wird für den abgelaufenen Zeitraum die Differenz zwischen den gezahlten Abbuchungsbeträgen und - je nachdem welche Berechnung für den Kunden günstiger ist – entweder den Preisen der entsprechenden Monatskarten oder den Abbuchungsbeträgen, die bei einer vollen Laufzeit von 12 Monaten zu zahlen gewesen wären, nachgehoben. Die Nacherhebung erfolgt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, oder der Kunde verstorben ist. Eine Nacherhebung unterbleibt außerdem, wenn die Kündigung mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Wechsel des Arbeitsplatzes, Mutterschaft oder Erziehungsurlaub, oder unvorhergesehenen, vom Fahrgast nicht zu beeinflussenden Ereignissen begründet wird. Der Kündigungsgrund ist glaubhaft darzulegen.

8. Fahrpreiserstattungen
Umweltjahreskarten mit einer Laufzeit von bereits mehr als einem Jahr oder einer krankheitsbedingten Unterbrechung während des ersten Jahres, bei Fortbestand des Vertrages, werden ab einer Krankheit, verbunden mit Reiseunfähigkeit, von mindestens 7 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, wie folgt erstattet: Für Unterbrechungen länger als einen Monat: Rückerstattung des monatlichen Abbuchungsbetrages. Für Unterbrechungen kürzer als einen Monat / bzw. Resttage: Jahreskartenpreis/360 x Krankheitstage.
Der Rückerstattungsbetrag pro Monat kann nicht höher sein als der monatliche Abbuchungsbetrag. Der Antrag muss schriftlich, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Reiseunfähigkeit oder einer Bescheinigung durch ein Krankenhaus, bei der Geschäftsstelle der vgf innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Zeitraumes erfolgen, für den die Monatsbeiträge erstattet werden sollen. Für die Bearbeitung wird ein Bearbeitungsentgelt nach Anlage 2 der Tarifbestimmungen erhoben.

9. Verlust
Für abhanden gekommene UJK wird gegen eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 2 der Tarifbestimmungen eine Ersatzkarte ausgestellt. Abhanden gekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Verkehrs-Gemeinschaft zurückzugeben. Durch gewöhnlichen Gebrauch beschädigte Karten werden kostenfrei ersetzt.

10. Sonstiges
Die UJK ist nicht übertragbar. Missbrauch führt zum Einzug der Karte, der UJK-Inhaber ist verpflichtet, bei Fahrausweiskontrollen seine Identität nachzuweisen.